## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V "UNTERFÜRBERGER STRASSE"

## FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
G 21	DB Netz AG, Planung Streckenmanagement, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg:  Zur Planung nimmt die DB Netz AG wie folgt Stellung. Nachfolgende Bedingungen sind zu beachten:  Die Planung sieht in Teilbereichen die Aufschüttung von Bahngelände vor. Diesem Vorhaben wird nicht zugestimmt. Zwischen Grundstücksgrenze und Bahndamm verläuft eine Entwässerungsrinne, deren Funktion uneingeschränkt erhalten bleiben muss. Überschüttungen sind nicht zulässig. Alle Planungen und Baumaßnahmen sind ohne Inanspruchnahme von DB-Grund durchzuführen. Hierbei handelt es sich um planfestgestellte Bahnanlagen ("Betriebsanlagen der Eisenbahn") gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für die Rechtslage seit dem 01.01.1994.  Festsetzungen in allgemeinen Bauleitplanungen, die sich mit der besonderen Zweckbestimmung einer bestehenden Bahnanlage inhaltlich nicht vereinbaren lassen, darf die Gemeinde nicht treffen. Insbesondere tritt die gemeindliche Bauleitplanung hinter die Fachplanung zurück.  Bei einer Erschließung des Gebietes mit Wohnbebauung ist auch besonders zu beachten, dass gemäß § 906 BGB die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Einwirkungen geduldet werden müssen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für die Ausführung von Lärmschutzmaßnahmen an vorhandenen und im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht wesentlich geänderten Schienenwegen eine verpflichtende Rechtsgrundlage fehlt. Derartige Maßnahmen werden somit von der Deutschen Bahngruppe und der ihr zugeordneten Gesellschaften nicht durchgeführt.  Der geänderte Bebauungsplan ist zur erneuten Stellungsnahme vorzulegen.	In den Teilbereichen, in denen eine Aufschüttung notwendig ist, werden sog. L-Steine entlang der Grundstücksgrenze zur Sicherung der Entwässerungsrinne eingebaut. Somit wird weder der Bahngrund in Anspruch genommen, noch die Entwässerungsrinne in ihrer Funktion eingeschränkt.  Diese Planungsabsichten wurden bereits mit der Deutschen Bahn Gruppe abgeklärt (Schreiben vom 23.05.02 Zeichen: N-S-B 2L.Gü / Lwb 1041-1/02). "Nach Vorliegen des geänderten Bebauungsplanes mit Schnitten, aus denen die Erfüllung unserer Forderung klar und eindeutig erkennbar ist", scheint eine Zustimmung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wahrscheinlich. Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde der Deutschen Bahn Gruppe vom Vorhabenträger erneut vorgelegt. Die DB Netz AG hat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit E-Mail vom 25.10.2002 zugestimmt.  Die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Lärmimmissionen wurden in einer Schallimmissionsprognose Nr. 57/2002 vom August 2002, erstellt vom Ingenieurbüro Bauphysik Dr. Blechschmidt, Werkstr. 7, 08064 Zwickau, eingehend untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der Orientierungswert am Tag für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten wird. Im Nachtzeitraum liegt weiterhin eine geringfügige Überschreitung vor. Hier ist der Schutz der Anwohner im Innenbereich gemäß DIN 4109, Abschnitt 5 "Schutz gegen Außenlärm" in Verbindung mit VDI 2719 zu gewährleisten.  Zum Nachweis der Einhaltung der Anhaltswerte bezüglich der Erschütterungen wurde von dem Ingenieurbüro Bauphysik, Dipl. Ing. J. Nordheim, eine Schwingungsmessung durchgeführt. Subjektiv waren keine Erschütterungen wahrnehmbar. Bei der Auswertung zeigt sich, dass alle gemessenen Ereignisse kleinere Schwingstärken aufweisen als die unteren Anhaltswerte. Es kann davon ausgegangen werden, dass an diesem Standort keine erhebliche Belästigungen durch Erschütterungen auftreten. Siehe hierzu Schwingungstechnische Begutachtung MS 104/2002 vom August 2002, erstellt vom Ingenieur-

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN V+E NR. V "UNTERFÜRBERGER STRASSE"

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 (1) BauGB / BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BauGB

	büro Bauphysik Dr. Blechschmidt, Werkstr. 7, 08064 Zwickau.  Die DB Netz AG, Planung Streckenmanagement, hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Möglichkeit in die Planung einzusehen und Anregungen und Bedenken zu äußern. Die DB Netz AG wird als Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung rechtzeitig benachrichtigt werden.
	Die Bedenken der Deutschen Bahn Gruppe werden somit berücksichtigt.